

Blumberg



Artenschutzrechtliche Einschätzung
zur geplanten Neubebauung

Impressum

Artenschutzrechtliche Einschätzung zur geplanten Neubebauung

Blumberg / Birkholzer Straße
Gemarkung Blumberg, Flur 16; Flurstücke 209, 211, 213

Stand: Juli 2023

Auftraggeber:

P² Plant & Pipeline Engineering GmbH
Paul-Klinger-Straße 1
45127 Essen

Bearbeitung:



Dipl. Ing. (FH) Hagen Roßmann
Dorfstraße 30 • 14715 Seeblick OT Wassersuppe
fon 033872 / 70 854
mobil 0151 / 2112 888 0
e-mail rossmann@wassersuppe.de

www.wassersuppe.de



.....
Unterschrift

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	4
1.1	Beschreibung des Vorhabens.....	4
1.2	Lage des Vorhabens.....	4
1.3	Aktuelle Flächennutzung und Vegetationsstruktur	5
2	Prüfung Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG.....	7
2.1	Methodisches Vorgehen	7
3	Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens	8
3.1	Wirkfaktoren.....	8
3.2	Baubedingte Wirkungen.....	8
3.3	Anlagebedingte Wirkungen.....	8
3.4	Betriebsbedingte Wirkungen.....	8
3.5	Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren).....	9
3.6	Kontrollen und Untersuchungen	9
3.7	Nachweis / Überprüfung Fledermäuse	12
3.8	Reptilien (<i>Reptilia</i>).....	12
3.9	Nachweis / Überprüfung Avifauna	13
3.10	Nachweis / Überprüfung Sonstige Arten.....	13
4	Fazit Artenschutz.....	14
	Anhang Quellenverzeichnis	15

1 Einleitung

1.1 Beschreibung des Vorhabens

Auf den aktuell unbebauten Grundstücken soll eine Erdgasverflüssigungsanlage neben einer benachbarten Gasdruckregelanlage errichtet werden. Auf den zum Teil schon vor-geprägten Flächen sollen neue bauliche Anlagen errichtet und Flächenbefestigungen vorgenommen werden.

1.2 Lage des Vorhabens

Das Vorhaben befindet sich am Rand einer bereits bestehenden Gasdruckregelanlage. Die Fläche ist über die Birkholzer Straße erschlossen und befindet sich in der Nähe der BAB 10.

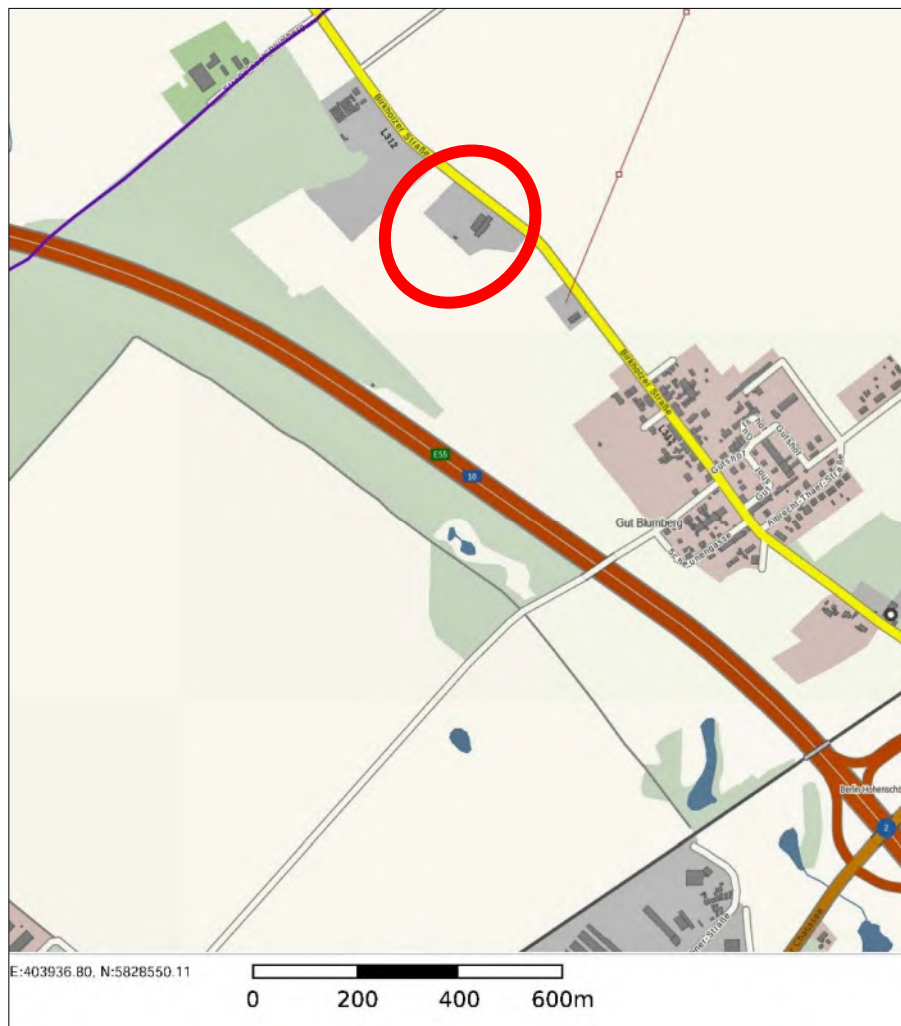


Abbildung 1: Übersichtslageplan Plangebiet innerhalb des Gemeindegebietes von Blumberg; Basis: Brandenburgviewer 07/2023 (ohne Maßstab)



Abbildung 2: Luftbildlageplan mit Kennzeichnung der Baugrundstücke Gemarkung Blumberg, Flur 16; Flurstücke 209, 211, 213; Basis: Luftbild Brandenburgviewer 07/2023 (ohne Maßstab)

1.3 Aktuelle Flächennutzung und Vegetationsstruktur

Die Grundstücke sind aktuell (Juli 2023) geprägt durch überwiegend Ackerbrachen. Die Flächen waren in der Saison 2022 noch in Kultur und mit Getreide bestellt. Im Norden an der Birkholzer Straße befand sich ein Hundeplatz. Die im Luftbild noch erkennbaren baulichen Anlagen wurden vom Vorbesitzer vollständig abgebrochen. Es sind hier nur einzelnen Reste zu finden, die auf die ehemalige Bebauung hinweisen.

Es sind die typischen anthropogenen Einflüsse sehr deutlich erkennbar. Die Flächen sind überwiegend durch Ruderalvegetation geprägt.

Gehölze und Baumbestand ist nicht vorhanden. Nur die Birkholzer Straße wird durch Linden begleitet.



Abbildung 3: Bauliche Reste des ehemaligen Hundeplatzes.: Aufnahme Hagen Roßmann 07/2023



Abbildung 4: Ausprägung der zentralen Grundstücksteile als Ackerbrache. IM Hintergrund bestehenden Gasdruckregelanlage und Straßenbaumbestand an der Birkholzer Straße.
Aufnahme Hagen Roßmann 07/2023



Abbildung 5: Auf den Ackerbrachen sind die ehemaligen Getreidekulturen von 2022 noch gut zu erkennen.: Aufnahme Hagen Roßmann 07/2023

2 Prüfung Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG

2.1 Methodisches Vorgehen

Eine ASP lässt sich in drei Stufen unterteilen:

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Hierzu ist ggf. ein vertieftes spezielles Artenschutz-Gutachten einzuholen.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, für die die Erteilung artenschutzrechtlicher Ausnahmen notwendig werden, sind daher folgende Angaben im Hinblick auf die Wahrung des Erhaltungszustandes der Arten erforderlich:

- Erhaltungszustand der betroffenen Arten auf lokaler Ebene. Die Bewertung erfolgt gut-achterlich anhand der Kriterien: *Erhaltungszustandes der Population; Habitatqualität; Beeinträchtigung*
- Erhaltungszustand der betroffenen Arten auf biogeographischer Ebene. Die Angaben beziehen sich auf die für Brandenburg relevante "Kontinentale biogeographische Region.
- Darlegung, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner nachhaltigen Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führt bzw. dass sich der jetzige ungünstige Erhaltungszustand im Endergebnis nicht weiter verschlechtern wird.
- Bei Vorliegen eines ungünstigen Erhaltungszustandes ist außerdem zu ermitteln, ob spezifisch auf die jeweilige Art zugeschnittene fachliche Artenschutzkonzepte in einem übergeordneten Rahmen bestehen und darzulegen, dass diese durch das Vorhaben nicht behindert werden.

Auch für die europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie erfolgt ebenfalls eine Einstufung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, um die Einschlägigkeit der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sicherer

prognostizieren zu können. Je ungünstiger der Erhaltungszustand der betroffenen lokalen Population ist, desto höher ist i.d.R. die Empfindlichkeit gegenüber Beeinträchtigungen.

3 Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens

3.1 Wirkfaktoren

Für das geplante Vorhaben sind Wirkfaktoren festzustellen, die nach ihrem Ursprung in bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen unterschieden werden. Die für das Schutzgut Tiere und Pflanzen relevanten Faktoren werden im Folgenden aufgeführt.

Die Klassifizierung der Wirkfaktorgruppen und Wirkfaktoren erfolgt nach LAMBRECHT et.al. 2004.

3.2 Baubedingte Wirkungen

Für das konkrete Bauvorhaben sind folgende baubedingten Konflikte zu erwarten:

- Temporärer/baubedingter Lebensraumverlust
- Baubedingte Bewegungsunruhe
- Baubedingte Lärmimmission
- Baubedingte Stoffemission

3.3 Anlagebedingte Wirkungen

Anlagebedingte Wirkungen bezeichnen die Wirkungen, die sich durch die Ausweisung und Ansiedelung von Gewerbe ergeben. Wirkungen dieser Art sind dauerhaft und in ihrer Intensität gleichbleibend. Unter die potenziell anlagebedingten Auswirkungen fallen alle durch den Baukörper dauerhaft verursachten Veränderungen in Natur und Landschaft.

Dauerhafte Flächeninanspruchnahme und Flächenversiegelung

Zerschneidungs- und Barrierewirkungen können über das bestehende Maß hinaus für den Standort ausgeschlossen werden.

Für das Vorhaben sind folgende anlagebedingte Konflikte zu erwarten:

Anlagebedingter Lebensraumverlust

Durch Flächeninanspruchnahme infolge von Überbauung können Lebensräume von streng geschützten Arten verloren gehen.

3.4 Betriebsbedingte Wirkungen

Betriebsbedingte Konflikte umfassen alle Wirkungen, die durch die Nutzung der Anlagen zu erwarten sind. Es handelt sich um gewerbe- und siedlungstypische Störreize.

3.5 Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

Das Plangebiet wurde entsprechend der vorgefundenen Habitatstrukturen grundsätzlich auf die Vorkommen von Vögeln, Zauneidechsen und Fledermäusen (potentielle Quartiere) bewertet.

Die Einschätzung des zu erwartenden Arteninventars basieren auf der Biotopausstattung innerhalb des Untersuchungsraums. Die örtliche Ausprägung und die Vorbelastungen im Untersuchungsgebiet werden in die Bewertung einbezogen.

3.6 Kontrollen und Untersuchungen

Nach allgemeiner Einschätzung und Kontrolle des Plangebietes wird für die jeweiligen Artengruppen die Relevanz bewertet. Grundlage bildet vorwiegend die Lage und die Ausstattung des Planungsraums.

Mit den Begehungen und Objektkontrollen im Zeitraum vom 18.05.2023 bis zum 12.07.2023 wurden die gesamten Grundstücke im Bereich der geplanten Bebauung auf das Vorkommen von Arten gemäß § 44 BNatSchG überprüft.

Tabelle 1: Übersicht Prüfungen und Untersuchungen sowie Datengrundlagen Flora und Fauna

Artengruppen Flora / Fauna	Allgemeine Lebensraum- u. Habitatstrukturen	Relevanz im Plangebiet	Methodik und Untersuchung (Zeitpunkt)
Flora			
Farn und Blütenpflanzen			
	Diverse artspezifische Standortvoraussetzungen	Vorkommen potentiell möglich	Flächendeckende Biotoptypenkartierung; Begehung und Kontrolle des Plangebietes auf das Vorkommen von geschützten Pflanzenarten; Mai - Juli 2023
Amphibien			
	Gewässerstrukturen jeglicher Art; Winterlebensräume meist naturnahe Wälder	kein Potenzial; keine Kartierung erforderlich	Potenzialeinschätzung
Reptilien			
Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	Wegränder, Böschungen, Dämme, Bahntrassen, wenig genutzte Wiesen und Weiden, Abgrabungs- und Rohbodenflächen. Heidegebieten, an naturnahen Waldrändern, auf Halbtrocken- und Trockenrasen; Rohbodenstandorte	geringes Potenzial; keine Kartierung erforderlich	Potenzialeinschätzung, örtlichen Kontrolle insbes. der Saumstrukturen Mai - Juli 2023
Schlingnatter (<i>Coronella austriaca</i>)	sandige Heidegebiete sowie Randbereiche von Mooren bzw. Hochmoorkomplexe; Bahnflächen	kein Potenzial; keine Kartierung erforderlich	Potenzialeinschätzung
Europäische Sumpfschildkröte (<i>Emys orbicularis</i>)	nur noch in wenigen natürlichen Vorkommen, in Seen- und Bruchlandschaften östlich der Elbe	kein Potenzial; keine Kartierung erforderlich	Potenzialeinschätzung
Östliche Smaragdeidechse (<i>Lacerta viridis</i>)	An Straßen und Wegböschungen sowie im Randbereich von Kiefernforsten und -Schonungen auf nährstoffarmen Sandböden; Nachweise nur im Osten Brandenburgs	kein Potenzial; keine Kartierung erforderlich	Potenzialeinschätzung
Säugetiere			
Fischotter (<i>Lutra lutra</i>) Biber (<i>Castor fiber</i>) (Naturnahe und natürliche Ufer von Seen und mäandrierende Flüsse mit langen Uferlinien; auch permanent wasserführende Meliorationsgräben Biber können sowohl instehenden als auch in fließenden Gewässern leben.	kein Potenzial; keine Kartierung erforderlich	Potenzialeinschätzung
Fledermäuse	Gebäudeteile, Dachräume, Keller, Höhlen, Spalten; alter Baumbestand mit Höhlungen	kein Potenzial; keine Kartierung erforderlich	Potenzialeinschätzung
Fische und Rundmäuler			

Artengruppen Flora / Fauna	Allgemeine Lebensraum- u. Habitatstrukturen	Relevanz im Plangebiet	Methodik und Untersuchung (Zeitpunkt)
	Naturnahe und saubere Gewässerstrukturen	kein Potenzial; keine Kartierung erforderlich	Potenzialeinschätzung
Mollusken			
	Naturnahe und saubere Gewässerstrukturen	kein Potenzial; keine Kartierung erforderlich	Potenzialeinschätzung
Insekten			
Schmetterlinge			
Großer Feuerfalter (<i>Lycaena dispar</i>)	Eiablage an verschiedenen Ampfer-Arten; zum Teil sind sie sehr stark auf den Fluss-Ampfer als Raupennahrung spezialisiert, in anderen Regionen können sie aber auch andere Ampfer-Arten nutzen.	Pflanzenart im Plangebiet nicht nachgewiesen	Potenzialeinschätzung
Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Maculinea teleius</i>)	frische bis wechselfeuchte Wiesen mit dem Großen Wiesenknopf (Eiablagepflanze)	Pflanzenart im Plangebiet nicht nachgewiesen	Potenzialeinschätzung
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Maculinea nausithous</i>)	Standorte mit Vorkommen des Großen Wiesenknopfs (<i>Sanguisorba officinalis</i>) und der Roten Knotenameise (<i>Myrmica rubra</i>).	Pflanzenart (Struktur) im Plangebiet nicht nachgewiesen	Potenzialeinschätzung
Quendel-Ameisenbläuling (<i>Maculinea arion</i>)	Magerrasen, Voraussetzungen für Vorkommen sind das Vorhandensein seiner Raupenfutterpflanzen (Thymian oder Dost) und seiner Wirtsameisen, meist der Knotenameise; kein Vorkommen im Naturraum bekannt	Pflanzenart (Struktur) im Plangebiet nicht nachgewiesen	Potenzialeinschätzung
Nachtkerzenschwärmer (<i>Proserpinus proserpina</i>)	Wirtspflanzen (Nachtkerzen-/ Weidenröschenarten) wachsen an feuchten und frischen, gelegentlich auch trockenen Standorten und müssen zudem gut besonnt sein	Pflanzenart im Plangebiet nicht nachgewiesen	Potenzialeinschätzung
Libellen	Naturnahe und saubere Gewässerstrukturen	kein Potenzial; keine Kartierung erforderlich	Potenzialeinschätzung
Käfer			
Goldstreifiger Prachtkäfer (<i>Buprestis splendens</i>)	Baumwipfel abgestorbener alter Nadelbäume	Habitatstruktur im Plangebiet nicht nachgewiesen	Potenzialeinschätzung
Großer Eichenbock (<i>Cerambyx cerdo</i>)	locker gegliederte, lichte Wälder mit hohem Eichenanteil	Habitatstruktur im Plangebiet nicht nachgewiesen	Potenzialeinschätzung
Breitrand (<i>Dytiscus latissimus</i>)	besiedelt größere, möglichst nährstoffarme Stehgewässer	kein Potenzial; keine Kartierung erforderlich	Potenzialeinschätzung
Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer (<i>Graphodems bilineatus</i>)	schwach bis mäßig nährstoffführende, bis zu einem Meter tiefe, größere Standgewässer	kein Potenzial; keine Kartierung erforderlich	Potenzialeinschätzung

Artengruppen Flora / Fauna	Allgemeine Lebensraum- u. Habitatstrukturen	Relevanz im Plangebiet	Methodik und Untersuchung (Zeitpunkt)
Eremit (<i>Osmoderma eremita</i>)	Wärmegeprägte Wälder mit altem Laubbaumbestand	Habitatstruktur im Plangebiet nicht nachgewiesen	Potenzialeinschätzung
Scharlachroter Plattkäfer (<i>Cucujus cinnaberinus</i>)	Tal- und Hanglagen von Fluss- und Bachläufen. Insbesondere in Weichholzaunen, in der Hartholzaue und in Bergmischwaldgesellschaften	Habitatstruktur im Plangebiet nicht nachgewiesen; Kein bekannter Nachweisort des sehr seltenen Käfers im Bereich des Vorhabens dokumentiert.	Potenzialeinschätzung
Vögel			
	Alle Lebensraumtypen werden von Vögeln besiedelt; die Arten sind sehr spezifisch an unterschiedliche Habitatstrukturen angepasst	grundsätzliche Habitateignung für Freiflächenbrüter	Begehung und Kontrolle des Baufeldes Mai - Juli 2023

3.7 Nachweis / Überprüfung Fledermäuse

Für Fledermäuse besitzen die Grundstücke des Plangebietes kein Potenzial für Sommer-, Winter und Zwischenquartier. Es ist hier weder Baum- noch Gebäudebestand vorhanden, der den Tieren ein Quartier bieten könnte.

3.8 Reptilien (*Reptilia*)

Alle Kriechtiere benötigen zur Ansiedlung wenig gestörte Sonnenplätze.

Die Zauneidechse besiedelt trockene und warme sowie eine schütterere Vegetation aufweisende Flächen, bevorzugt sonnenexponierte Saumstrukturen entlang von Waldrändern, Hecken u. ä. Vor allem das Vorhandensein sandiger Rohbodenflächen ist ein wichtiger Bestandteil der Lebensraumsprüche dieser Art, da diese zur Eiablage und somit zur Reproduktion benötigt werden. Versiegelte oder mit Schotter bedeckte Flächen werden als Sonnenplätze genutzt. Hohlräume im Boden, wie Mäuselöcher, Hohlräume unter Gehölzen und Wurzeln, in marodem Mauerwerk oder in geeigneten Ablagerungen, wie Ablagerungen von Schotter u. ä. stellen wichtige Versteck- und ideale Überwinterungsplätze dar. In der Nähe der Sonnenplätze müssen sich immer Versteckmöglichkeiten befinden. Auf größeren, offenen Flächen bzw. keine Versteckmöglichkeiten bietenden Sand- oder Ackerflächen ist die Art nicht bzw. nur kurzzeitig anzutreffen.

Als besiedelbare Lebensräume im und am Rand des geplanten Baufeldes weisen die Straßenränder und die Saumbereiche zur Gasdruckregelanlage sowie im östlichen Gehölzrand eine geringe potenzielle Eignung auf.

Nachweise

Es erfolgte kein Nachweis der Art innerhalb des Untersuchungsgebietes. Als Gründe für das Fehlen der Art kommen in Betracht:

- Die möglicherweise isolierte Lage der Fläche und damit eine fehlende Vernetzung zu umliegenden Vorkommen der Art für eine Besiedelung.
- Die relativ frischen Ackerbrachen.
- Die fehlenden Mikrostrukturen.
- Die teilweise Nutzung als Hundeplatz.

Eine weitere Prüfung auf Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG entfällt.

3.9 Nachweis / Überprüfung Avifauna

Das geplante Baufeld wurde am 16.05.2023 erstmalig begutachtet. Die gesamte Fläche des geplanten Baufeldes wurde dabei streifenweise begangen. Es waren keine Hinweise auf Brutaktivitäten von Bodenbrütern zu finden.

Die zum Saisonbeginn aufgestellten Vergrämungsmaßnahmen waren dabei vermutlich sehr wirksam, da die generelle Eignung der Flächen für Bodenbrüter wie Feld- und Heidelerche grundsätzlich gegeben wäre.

Auf dem Grundstück können ausschließlich Bodenbrüter Potentiale finden. Gehölzbrüter finden keinen Lebensstätten auf den Flächen, es fehlt Baum- und Strauchbestand.

3.10 Nachweis / Überprüfung Sonstige Arten

Alle anderen Artengruppen gemäß § 44 BNatSchG haben aufgrund der örtlichen Biotopstruktur keine Bedeutung für die Untersuchungen. Diese Artengruppen können aufgrund der Ausprägung des Plangebietes sicher ausgeschlossen werden.

Es waren die Flächen auch auf Arten gemäß Bundesartenschutzverordnung zu kontrollieren. Hier waren insbesondere z.B. auch zu betrachten staatenbildende Ameisen und Weinbergschnecken. Auch diese Arten konnten im Plangebiet nicht nachgewiesen werden.

4 Fazit Artenschutz

Mit der aktuellen Einschätzung und Kontrolle der Grundstücke liegt ein guter Datenbestand vor, der es erlaubt die Folgen des geplanten Vorhabens im Sinne des Artenschutzes gemäß den Regelungen des § 44 BNatSchG rechtssicher zu beurteilen.

Zu berücksichtigen sind für die geplanten Bauarbeiten die Tierarten mit europäischer Bedeutung und die Vogelarten.

Es konnten zum Prüfzeitpunkt Mai - Juli 2023 keine Tierarten gemäß § 44 BNatSchG oder der Bundesartenschutzverordnung auf den zukünftigen Baugrundstücken nachgewiesen werden.

Verstöße gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind durch die geplanten baulichen Nutzungen nicht zu befürchten.

Anhang Quellenverzeichnis

Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, Normen

Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) 1) In der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 39]) zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Februar 2021 (GVBl.I/21, [Nr. 5])

Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz- BbgNatSchAG) Vom 21. Januar 2013)

EG-Artenschutzverordnung (EG-ArtSchVO, (EG) Nr. 338/97)

EG-Richtlinie 92/43 Fauna – Flora - Habitat-Richtlinie (FFH-RL) vom 21.05. 1992, geändert durch Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27.10.1997 (ABl. EG Nr. L 305/42)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist

Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung; Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg (MLUR) 2009

Verordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden (Naturschutzzuständigkeitsverordnung - NatSchZustV) vom 27. Mai 2013 (GVBl. II Nr. 43)

Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258 (896)), geändert durch Art. 2 G v. 12.12.2007 (BGBl. I 2873)

Vogelschutz-Richtlinie (V-RL, Richtlinie 79/409/EWG)



9 Saumstruktur außerhalb des Baugrundstücks, angrenzend an das Nachbargrundstück am westlichen Waldrand



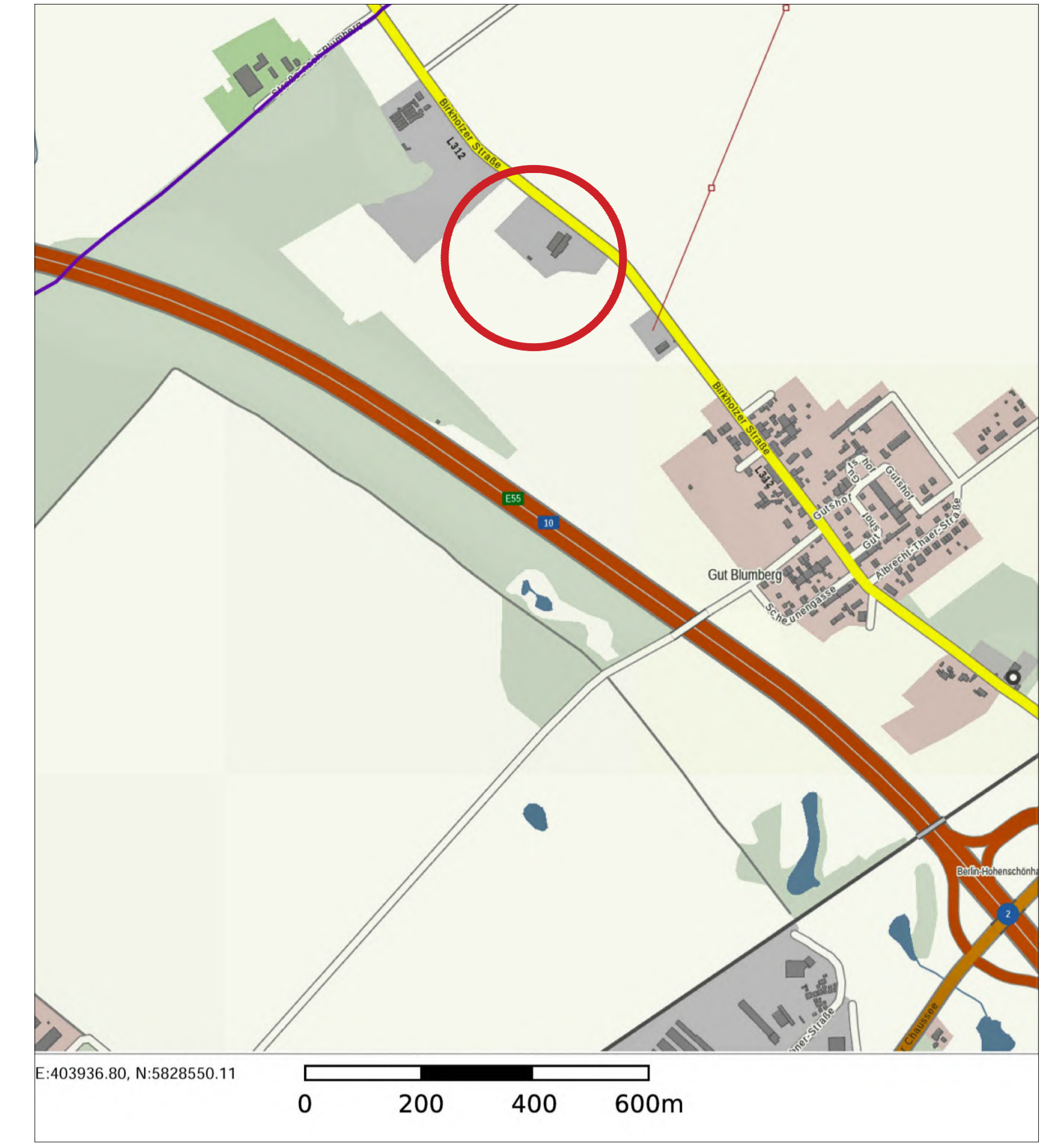
Zum Kartierzeitpunkt Juni / Juli 2023 war der ehemalige Hundeplatz bereits vollständig aufgegeben. Die im Luftbild noch erkennbaren baulichen Anlagen sind in der Örtlichkeit nicht mehr vorhanden. Der Rückbau erfolgt vom Vornutzer des Grundstücks. Auf dem Grundstück sind noch Reste von alten Flächenbefestigungen zu erkennen. Stellenweise sind Bereiche vegetationsfrei, hier ist Schotter oder offener Boden zu finden. Baum- und Gehölzbestand ist nicht vorhanden. Die Flächen sind durch Ruderalfuren gekennzeichnet.



Saumstruktur am Rand der Pumpstation



Ausprägung der jungen Ackerbrache im Juni und Juli



Plangrundlage Übersichtstlage Brandenburgviewer 07/2023

Gemarkung Blumberg
 Dokumentation Flächenausprägung
 Flur 16; Flurstücke 209, 211, 213

	Datum	Zeichen	P ² Plant & Pipeline Engineering GmbH Paul-Klinger-Straße 1 45127 Essen
bearbeitet	07/23	Rußmann	
gezeichnet	07/23	Rußmann	
geprüft:			Bearbeiter: Dipl.-Ing. (FH) Roger Rußmann Dorfstraße 30 44115 Selsdorf OT Wasserruppe Tel. 03387270 854 e-mail: ruemann@wasseruppe.de www.wasseruppe.de
Datum	Juli 2023		
Maßstab	1 : 500		